



Garantiebedingungen

für alle **SOLYCO Batterie Speicher** ab dem Datum der Inbetriebnahme 01.12.2024, jeweils gültig für Deutschland, Österreich, Schweiz

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Garantie ausschließlich nur bei einem SOLYCO Energiespeichersystem (im Folgenden „Produkt“ genannt) bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt!

A. 10 Jahre Produktgarantie für die Speicherelektronik SOLYCO Battery Master (ohne Akkumulator)

- (1) Die SOLYCO Solar AG (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) garantiert dem Endverbraucher des Produkts (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für einen Garantiezeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Erstinstallation des Produktes (längstens jedoch 126 Monate nach Auslieferung ab Werk), dass die Speicherelektronik des Produkts frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß- und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Elektronik defekt ist (Einheit SOLYCO Battery Master), und zwar innerhalb von 10 Jahren ab dem Datum der Erstinstallation des Produkts.
- (3) Im Garantiefall kann der Endkunde verlangen, dass der Garantiegeber den Zeitwert der defekten SOLYCO Battery Master ersetzt (Zeitwertersatzgarantie – siehe Garantiebedingungen B (4)). Hierbei ersetzt der Garantiegeber im Garantiefall im Rahmen des Garantieschutzes in den ersten 2 Jahren ab dem Datum der Erstinstallation des Produkts 100 % des Brutto – Anschaffungswertes der BMS Master Einheit abzüglich eventueller Rabatte und Steuererstattungen etc. Für die weiteren 8 Jahre (in Summe 10 Jahre) nach Ablauf des Garantieschutzes in den ersten 2 Jahren, ersetzt der Garantiegeber den Zeitwert der BMS Master Einheit.
- (4) Die Elektronik ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn diese nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Garantienehmer nach den Produktbeschreibungen des Garantiegebers erwarten kann.
- (5) Der Garantienehmer kann die Instandsetzung der Elektronik (ohne Akkumulator) auf Kosten des Garantiegebers verlangen. Die Elektronik ist instand gesetzt, wenn sie wieder die Beschaffenheit hat, die der Garantienehmer nach den Produktbeschreibungen des Garantiegebers erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung ist der Garantiegeber auch berechtigt, das Produkt (ohne Akkumulator) Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Produkts (ohne Akkumulator) gegen ein Produkt (ohne Akkumulator) gleicher Art und gleicher Güte auszutauschen.

B. 10 Jahre Produktgarantie für den Akkumulator (SOLYCO Battery Module / Stack)

- (1) Der Garantieschutz des Akkumulators (SOLYCO Battery Module) ist begrenzt auf 10 Jahre ab dem Datum der Erstinstantion des Produkts (längstens jedoch 126 Monate nach Auslieferung ab Werk) und einer maximalen Gesamt-Zyklen-Anzahl des Akkumulators, welche sich aus dem jeweils zum konkreten Produkt dazugehörigem Datenblatt ergibt. Der Akkumulator ist eine wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Energiespeicher, der Energie in chemische Energie umwandelt und diese in elektrische Energie zurückverwandeln kann.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn der Akkumulator oder ein einzelnes Speichermodul innerhalb der Garantiezeit defekt ist. Der Akkumulator ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn seine Kapazität 80 % seiner Nennkapazität bei 25 °C Akkumulator-Temperatur im vom übrigen Produkt getrennten Zustand (siehe Anhang 1), d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, gemäß dem jeweils zum Produkt dazugehörigem Datenblatt, unterschreitet.
- (3) Im Garantiefall kann der Endkunde verlangen, dass der Garantiegeber den Zeitwert des defekten Akkumulators ersetzt (Zeitwertersatzgarantie). Hierbei ersetzt der Garantiegeber im Garantiefall im Rahmen des Garantieschutzes in den ersten 2 Jahren ab dem Datum der Erstinstantion des Produkts 100 % des Brutto – Anschaffungswertes des Akkumulators abzüglich eventueller Rabatte und Steuererstattungen etc. Für die weiteren 8 Jahre (in Summe 10 Jahre) nach Ablauf ersetzt der Garantiegeber den Zeitwert des Akkumulators.
- (4) Der Zeitwert des Akkumulators berechnet sich ab dem Datum des Ablaufs von 2 Jahren ab Erstinstantion des Produkts anhand einer über den Zeitraum von weiteren 8 Jahren angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Der Anfangswert der Zeitwertberechnung beträgt hierbei 8/10 bzw. 80% des Basispreises gemäß Punkt B (5). Die mittlere jährliche Abschreibung über den Zeitraum beträgt 1/10 bzw. 10%.
Klasse 1: 100 % bis zum Ende des 24. Monats
Klasse 2: 75 % zwischen dem 25. und 36. Monat
Klasse 3: 65 % zwischen dem 37. und 48. Monat
Klasse 4: 55 % zwischen dem 49. und 60. Monat
Klasse 5: 45 % zwischen dem 61. und 72. Monat
Klasse 6: 35 % zwischen dem 73. und 84. Monat
Klasse 7: 25 % zwischen dem 85. und 96. Monat
Klasse 8: 15 % zwischen dem 97. und 108. Monat
Klasse 9: 5 % zwischen dem 109. und 120. Monat
Ab dem 121. Monat wird keine Leistungsgarantie bereitgestellt.
- (5) Als Basis der Berechnung gilt der Nettoverkaufspreis laut ausgestellter Rechnung an den Anlagenbesitzer (abzgl. eventueller Rabatte und Steuererstattungen) für den Akkumulator (ohne Speicherelektronik/Schaltschrank und sonstiger Peripherie). Der Garantiegeber behält sich die Option frei im Garantiefall auch Produktersatz zu leisten.
- (6) Wahlweise kann der Garantiennehmer innerhalb der ersten 2 Jahre ab Erstinstantion des Produkts den Austausch des Akkumulators verlangen. Zu diesem Zweck kann der Garantiegeber den Akkumulator Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Akkumulators gegen einen Akkumulator gleicher Art und gleicher Güte austauschen. Wenn die Produkte nicht mehr auf dem Markt erhältlich sind, kann SOLYCO Solar sie in ihrem Ermessen gegen eine andere Produktart mit entsprechenden Funktionen und Leistungen austauschen oder den jährlich abgeschriebenen Restpreis der Produkte

während der Laufzeit der Leistungsgarantie entsprechend dem Vergütungssystem nach B(4) erstatten.

C. Gemeinsame Garantiebestimmungen

- (1) Der Garantienehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 14 Tagen nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief oder E-Mail):
SOLYCO Solar AG
c/o Urban Tech Republic
Gebäude H/ZKSI Flughafen Tegel 1
13405 Berlin
garantie@solyco.com
- (2) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Produkte und / oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Produkte und / oder Bauteile nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Produkt können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.
- (3) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung. Es obliegt dem Garantienehmer, vorhandene Daten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung vor Übergabe des Produkts an den Garantiegeber bzw. an seine Beauftragten zu sichern

D. Garantieeinschränkungen und Garantiausschlüsse

Die Garantie ist unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Endkunden und lässt diese unberührt.

- (1) Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung
 - b) Nicht sach- und fachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. – hinweisen des Garantiegebers vorgenommene Montage
 - c) Unfach- und/oder unsachgemäße oder entgegen der Betriebsanweisungen und – hinweisen des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb
 - d) Betreiben mit defekten oder fehlenden Schutzeinrichtungen
 - e) Lagerung des Akkumulators durch den Garantienehmer länger als drei Monate mit einem Ladezustand < 40% bei Lithium-Ionen Akkumulatoren
 - f) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparatur jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft
 - g) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
 - h) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes

- i) Schäden durch Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt
- j) Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
- k) Transportschäden
- l) Blitzeinschlag
- m) Schuldhaft unterlassene Softwareaktualisierungen
- n) die Produkte nicht in einem Innenraum (im Gebäude) installiert worden sind
- o) die für die Produkte erlaubte Umgebungstemperatur von -10°C bis 40°C unter- oder überschritten wurde
die für die Produkte erlaubte Lagertemperatur von -20°C bis 40°C unter- oder überschritten wurde bei denen 3500 Vollzyklen überschritten wurden. Um einen „Vollzyklus“ im Sinne dieser Garantie handelt es sich, wenn nach der Entnahme der nutzbaren Gesamtkapazität der Batterien eines SOLYCO SOLvolt Systems diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird. „Teilzyklen“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stroms umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.
- p) Ein Vollzyklus ist z.B. bei folgenden Lade- und Entladezyklen erreicht, wenn...
- q) die Batterie einmal komplett auf- und entladen wurde
- r) oder die Batterie zweimal komplett auf- und zweimal zur Hälfte entladen wurde oder die Batterie von einem Ladezustand von SoC 30% zweimal nach SoC 80% aufgeladen und zurück zum Ausgangsladezustand zurück entladen wurde
- s) wenn der kumulierte Energiedurchsatz innerhalb der 10 Jahre ab Erstinbetriebnahme pro nutzbarer kWh grösser ist als 3.500 kWh

(2) Jegliche weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn, Nutzungsentschädigung sowie Montagekosten

(3) Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus dieser Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Nettoverkaufspreis, den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das Produkt gezahlt hat.

E. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien erhebt, verarbeitet und nutzt der Garantiegeber die angegebenen Daten des Garantienehmers und seines Produkts (und übermittelt diese Daten ggf. an einen vom Garantiegeber mit der Instandsetzung beauftragten Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich).

F. Kosten bei Nichteingreifen der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber dem Garantiegeber geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind die im Rahmen der Geltendmachung und Untersuchung des Produkts dem Garantiegeber nachweisbar kausal entstandene Kosten vom Garantiennehmer zu tragen und gegebenenfalls dem Garantiegeber zu ersetzen.

G. Sonstige Bestimmungen

- (1) Ansprüche des Garantienehmers aus dieser Garantieerklärung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Garantiegebers an Dritte abtretbar.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung des Produkts durch den Endverbraucher geht diese Garantie vom Endverbraucher auf den neuen Eigentümer des Produkts im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endverbraucher im Sinne dieser Garantiebedingungen.
- (3) Gegenüber dem ursprünglichen Endverbraucher erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (4) Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Anhang 1: Bedingungen Kapazitätsmessung

Umgebungstemperatur 25°C ±3°C

Lade- / Entlademethode:

1. Entladen der Batterie mit konstantem Strom von 5A bis Entladespannung erreicht ist
2. 10 Minuten Ruhezeit für die Batterie
3. Laden der Batterie mit konstantem Strom von 5A und konstanter Spannung bis zum Ladeendstrom von 0,5A.
4. 10 Minuten Ruhezeit für die Batterie
5. Entladen der Batterie mit konstantem Strom von 5A bis Entladespannung erreicht ist.
6. Berechnung der Entladungskapazität. Die Kapazität wird folgendermaßen berechnet:
Entladezeit x Entladestrom